

Verminderung von Schwarzwildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen

Die Schwarzwildbestände sind trotz intensiver Bejagung weiter angewachsen und die Schäden in landwirtschaftlichen Kulturen nehmen zu. Die Ursachen dafür sind vielfältig: Schwarzwild hat ein äußerst hohes Fortpflanzungspotential und die Frischlingssterblichkeit im vergangenen milden Winter war sehr gering. Untersuchungen ergaben, dass einzelne Frischlingsbachen bereits mit 5 Monaten geschlechtsreif waren, mit 8 Monaten waren bereits 80 % der Bachen fortpflanzungsfähig.

Der Schwarzwildbestand muss durch **intensive Bejagung** reduziert werden. Dazu muss in jedem Jagdgebiet zu jeder Zeit jede sich bietende Gelegenheit zum Erlegen von Schwarzwild ergriffen werden. Eindeutiger Bejagungsschwerpunkt beim Schwarzwild müssen die Frischlinge sein, ohne Rücksicht auf Gewicht und Alter. Auch die **revierübergreifende Bejagung** muss deutlich verbessert werden.

Weitere Maßnahmen, die ergriffen werden können bzw. müssen, sind:

Schutz landwirtschaftlicher Kulturen durch Einzäunung mit Elektrozäunen

Verwendung von Frischlingsfallen:

§ 30 der NÖ Jagdverordnung erlaubt die Verwendung von Kastenfallen für Frischlinge. Der Fangraum der Frischlingsfalle besteht aus Holzbrettern, Metallgitterstäben oder anderen Materialien mit gleichwertiger Festigkeit und muss mindestens 95 cm breit und hoch und mindestens 165 cm lang sein. Frischlingsfallen dürfen nur von geeigneten Jägern (mindestens 3 Jahre Besitzer einer NÖ Jagdkarte in den vergangenen 10 Jahren oder Absolvent eines Schulungskurses) betrieben werden und sind in kurzen Zeitabständen - mindestens aber täglich - zu überprüfen. Frischlingsfallen dürfen gem. § 88 Abs. 1 NÖ Jagdgesetz 1974 grundsätzlich **nur mit Zustimmung des jeweiligen Grundeigentümers** betrieben werden.

Ablenkungsfütterungen:

Gem. § 87 Abs. 2 NÖ Jagdgesetz 1974 ist die Ablenkungsfütterung die Fütterung von Wild mit artgerechten und attraktiven Futtermitteln zur Vermeidung von Wildschäden. Bei einer Ablenkungsfütterung darf das Wild weder beunruhigt noch bejagt werden.

Gem. § 87 Abs. 6 NÖ Jagdgesetz 1974 ist die **Ablenkungsfütterung von Schwarzwild** in der Zeit **vom 1. März bis 31. Oktober** erlaubt.

Da im Bezirk Gänserndorf keine Verordnung gem. § 87a Abs. 6 Jagdgesetz 1974 erlassen wurde, müssen Ablenkungsfütterungen nicht bewilligt werden. Es besteht **keine Meldepflicht** für Ablenkungsfütterungen.

Ablenkungsfütterungen dürfen gem. § 88 Abs. 1 NÖ Jagdgesetz 1974 grundsätzlich **nur mit Zustimmung des jeweiligen Grundeigentümers** betrieben werden.

Neben der gezielten Schwerpunktbejagung auf gefährdeten Flächen ist die Ablenkungsfütterung in Schwarzwildeinstandsgebieten im Wald ein Mittel zur Verminderung von Wildschäden auf Ackerflächen. An der Ablenkungsfütterung darf keinesfalls gejagt werden. Rund um die Ablenkungsfütterung muss eine bejagungsfreie Pufferzone eingehalten werden. Der Abstand muss so groß sein, dass das Schwarzwild Schuss und Ablenkungsfütterung nicht miteinander verknüpfen und in Verbindung bringen kann. Dazu können je nach örtlichen Verhältnissen 200 m ausreichen oder aber 500 m zu wenig sein. In der Umgebung einer Ablenkungsfütterung muss Ruhe herrschen, das heißt, dass auch die Bejagung anderer Wildarten in diesem Bereich einzustellen ist.

Ablenkungsfütterungen von Schwarzwild müssen technisch so ausgestaltet sein, dass vorgelegte Futtermittel von anderen Schalenwildarten nicht aufgenommen werden können. Das wird am besten durch eine Einzäunung erreicht, die mit Pendeltoren für das Schwarzwild versehen ist. Die Einzäunungen sind so einzurichten, dass das Schwarzwild in ihnen noch Deckung findet, sich bei Störungen dort sammeln und die Pendeltore annehmen kann. Eine weitere Möglichkeit wäre das Vergraben des Futters im Boden.

An Ablenkungsfütterungen sind keine großen Futtermengen erforderlich, wichtig sind die Futterart (Getreide, Mais, Druschabfall), die regelmäßige Beschickung und die langzeitige Beschäftigung des Schwarzwildes. Die Futtermenge ist so zu wählen, dass sie bei freier Ausbringung innerhalb von 24 Stunden aufgenommen wird.

Die Ablenkungsfütterung ist nur in besonders schadensanfälligen Perioden - wie der Zeit der **Milchreife von Getreide und Mais** – notwendig und ist daher außerhalb dieser Zeiten nicht sinnvoll!

Kirrung:

Die Kirrung von Schwarzwild ist gem. § 87 Abs. 7 NÖ Jagdgesetz 1974 erlaubt. Kirrungen dürfen gem. § 88 Abs. 1 NÖ Jagdgesetz 1974 grundsätzlich **nur mit Zustimmung des jeweiligen Grundeigentümers** betrieben werden. Es dürfen maximal 3 Kirrstellen pro angefangene 100 ha Jagdgebietsfläche vorhanden sein. Bei jeder Kirrstelle darf maximal 1 kg/Tag eines artgerechten Futtermittels (z.B. Mais) vorgelegt werden. Es darf zu keinem Zeitpunkt mehr als 1 kg vorliegen. In der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober bedürfen Kirrungen der Zustimmung des Grundeigentümers (Eigenjagdgebiete) bzw. des Obmanns des Jagdausschusses (Genossenschaftsjagdgebiete). Liegen Kirrungen weniger als 100 m von der Jagdgebietsgrenze entfernt, ist dafür auch die Zustimmung des jeweiligen benachbarten Grundeigentümers und des Jagdberechtigten der Nachbarjagd erforderlich. (§ 46 NÖ Jagdverordnung)

Kirrungen dürfen anders als Ablenkungsfütterungen keine Fütterungsfunktion haben, sondern sollen das Schwarzwild mit ganz geringen Futtergaben für eine gezielte Bejagung nur anlocken.

Dazu ein einfaches Rechenbeispiel: In einer Eigenjagd mit einer Fläche von 401 ha sind 15 Kirrstellen erlaubt. Wenn jede dieser Kirrstellen täglich mit den gesetzlich erlaubten 1 kg Futtermittel beschickt wird, ergibt das jährlich eine Futtermenge von 5.475 kg. Wenn man davon ausgeht, dass mit 3 kg Futtermittel 1 kg Schwarzwild produziert werden kann, werden allein durch die Vorlage des Futtermittels zur Kirrung 1.825 kg Schwarzwild produziert. Das sind umgerechnet ca. 18 Wildschweine á 100 kg oder ca. 90 Frischlinge á 20 kg!